

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2305 –**

Rundfunkgebühren im Hochschulbereich

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Medienberichten müssen mehrere Hochschulen in diesem Jahr mit gewaltigen Nachforderungen seitens der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) rechnen (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 29. Juni 2006). Dabei handelt es sich um enorme Belastungen für die Hochschulen, welche sich angesichts des erwarteten Anstiegs der Studierendenzahlen ohnehin großen finanziellen Herausforderungen gegenübersehen. Die Situation wird sich im nächsten Jahr möglicherweise noch verschärfen, da durch die Änderungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV) vom 1. März 2005 ab dem 1. Januar 2007 auch internetfähige Computer gebührenpflichtig werden sollen.

Auch Studierende haben mit den Änderungen des Staatsvertrages neue Härten hinzunehmen. Nur Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben ein Recht auf eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 RGebStV). Eine Befreiung aufgrund besonderer sozialer Härten ist nur als Kann-Regelung vorgesehen und vom Ermessen der Rundfunkanstalten abhängig (§ 6 Abs. 3 RGebStV). Diese Regelung geht bei strenger Auslegung insbesondere zu Lasten von Studierenden in höheren Semestern, die nicht mehr BaföG-berechtigt sind.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Kompetenz für das inländische Rundfunkwesen einschließlich der Erhebung und der Befreiung von Rundfunkgebühren liegt bei den Ländern, die die entsprechenden Regelungen im Rundfunkgebührenstaatsvertrag geregelt haben. Der Bund nimmt auf diese Regelungen ebenso wie auf ihre konkrete Anwendung und Auslegung keinen Einfluss. Daher erfolgt keine systematische Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung durch den Bund. Auch liegen dem Bund weder Daten hinsichtlich der Erhebung der Rundfunkgebühren bei den Hochschulen noch hinsichtlich der Befreiung der Studierenden von der Rundfunkgebühr vor.

1. a) In welchen Bundesländern werden Hochschulen nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig aufgefordert, Rundfunkgebühren nachzuzahlen?

Siehe Vorbemerkung.

- b) Welche Summen wurden dabei von den einzelnen Hochschulen in den Jahren von 2000 bis jetzt pro Jahr nachgefordert (bitte mit Zuordnung nach Hochschule, nach Hochschultyp und Bundesland)?

Siehe Vorbemerkung.

- c) Werden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die geforderten Nachzahlungen die laufenden Etats der Hochschulen belastet, oder stellen die Länder zusätzliche Mittel für diesen Mehraufwand bereit?

Die Entscheidung, ob etwaige Nachforderungen von Rundfunkgebühren von Hochschulen oder Bibliotheken ggf. gegenfinanziert werden sollen, fällt in die Kompetenz der Länder.

- d) Plant die Bundesregierung – beispielsweise im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 – eine gezielte Unterstützung der betroffenen Hochschulen?

Der Hochschulpakt 2020, den Bund und Länder derzeit gemeinsam verhandeln, zielt darauf ab, die Zukunftschancen der nächsten Studierendengeneration zu sichern und gleichzeitig die Ausbildungs- und Forschungsfähigkeit der Hochschulen bei wachsenden Studierendenzahlen auf international wettbewerbsfähigem Niveau zu sichern. Rundfunkgebühren sind nicht Gegenstand der Verhandlungen.

2. a) In welchen Bundesländern werden Hochschulbibliotheken nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig aufgefordert, Rundfunkgebühren nachzuzahlen?

Siehe Vorbemerkung.

- b) Welche Summen werden dabei für die einzelnen Bibliotheken nachgefordert (bitte mit Zuordnung nach Bibliotheken und Bundesland)?

Siehe Vorbemerkung.

- c) Werden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die geforderten Nachzahlungen die laufenden Etats der Bibliotheken belastet, oder stellen die Länder zusätzliche Mittel für diesen Mehraufwand bereit?

Siehe Antwort zu Frage 1c.

3. a) Welche finanziellen Belastungen kommen nach Kenntnis der Bundesregierung ab dem 1. Januar 2007 auf die Hochschulen zu, wenn dann auch Computer weitestgehend gebührenpflichtig werden (bitte nach Bundesland und Hochschultyp aufschlüsseln)?

Siehe Vorbemerkung.

- b) Nach welchen Kriterien werden die Rundfunkanstalten nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb der Organisationsstruktur von Hochschulen Einheiten definieren, „die ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind“ (§ 5 Abs. 3 Satz 2 RGebStV), so dass für die jeweilige Einheit nur eine Rundfunkgebühr für internetfähige Computer durch die Hochschulen zu entrichten ist?

Siehe Vorbemerkung.

- c) Werden nach Kenntnis der Bundesregierung die zusätzlichen Kosten ab 2007 die Etats der Hochschulen belasten, oder stellen die Länder zusätzliche Mittel für diesen Mehraufwand bereit?

Siehe Antwort zu Frage 1c.

- d) Plant die Bundesregierung – beispielsweise im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 – eine gezielte Unterstützung der Hochschulen zur Finanzierung der Rundfunkgebühren für Computer?

Siehe Antwort zu Frage 1d.

4. a) Wie positioniert sich die Bundesregierung zu dem Vorschlag der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Hochschulen – ähnlich wie Schulen – von Rundfunkgebühren auszunehmen?
- b) Wird die Bundesregierung den Ländern für den Hochschulbereich Änderungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vorschlagen?
- Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Aushandlung von Gebührenbefreiungstatbeständen für den Hochschulbereich im Rundfunkgebührenstaatsvertrag ist nach der föderalen Kompetenzverteilung des Grundgesetzes alleinige Angelegenheit der Länder.

5. a) Wie viele Studierende sind derzeit aufgrund ihres Bezugs von Ausbildungsförderung nach dem BAföG nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 RGebStV von der Rundfunkgebührenpflicht befreit?

Siehe Vorbemerkung.

- b) Wie viele Studierende sind derzeit aufgrund besonderer Härten gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV von der Rundfunkgebührenpflicht befreit?

Siehe Vorbemerkung.

- c) Wie viele solcher Anträge wurden abgelehnt?

Siehe Vorbemerkung.

- d) Nach welchen Kriterien erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung die Befreiung von Studierenden, die keine Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten, nach § 6 Abs. 3 RGebStV durch die GEZ?

Siehe Vorbemerkung.

- e) Ist mit dem beschriebenen Verfahren nach Ansicht der Bundesregierung ein hinreichender Schutz von Studierenden, welche keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG haben, vor besonderen sozialen Härten gewährleistet?

Nach Ansicht der Bundesregierung wird durch die bestehenden Regelungen zur Befreiung von der Rundfunkgebühr ein hinreichender Schutz vor sozialen Härten gewährleistet. Die Härtefallklausel ermöglicht es, in einzelnen Härtefällen eine Befreiung von der Rundfunkgebühr auch dann zu gewähren, wenn eine Befreiung aufgrund BAföG-Bezugs ausscheidet.

6. Welche Gerichtsurteile und welche laufenden Gerichtsverfahren wegen Nichtgewährung einer Rundfunkgebührenbefreiung von Studierenden auf der Grundlage des RGebStV vom 1. März 2005 sind der Bundesregierung bekannt?

Siehe Vorbemerkung.